

**Verordnung über das Verbot des Mitbringens von alkoholischen Getränken aller Art
auf die Ortsteilkirchweihen des Marktes Schnaittach
(Ortsteilkirchweihverordnung)**

vom 08. Juni 2011

Auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Abs. 8, sowie Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) erlässt der Markt Schnaittach folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Kirchweihen in den Schnaittacher Ortsteilen.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für die Kirchweih des Marktes Schnaittach.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das jeweilige Veranstaltungs- bzw. Festgelände zuzüglich eines Umkreises von 500 Metern, gemessen am Standort des Festzeltes bzw. am Standort der genehmigten Schankanlage.
- (4) Der zeitliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die Tage, an denen der Kirchweihbetrieb durch den Markt Schnaittach genehmigt wurde.

**§ 2
Verbote**

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches (§ 1 Abs. 3) ist es verboten,
 1. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen oder
 2. diesen erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend zu betreten.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn alkoholische Getränke zum Verzehr im eigenen Wohnraum bzw. der eigenen Betriebsstätte mitgebracht werden, sofern sich diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung befinden.

**§ 3
Anordnung für den Einzelfall**

Der Markt Schnaittach kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Besitz oder Sittlichkeit erlassen.

...

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2

1. alkoholische Getränke in den räumlichen Geltungsbereich mitbringt oder
2. den Geltungsbereich erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss betritt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ^(Fn.1)

1. Diese Verordnung betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 08. Juni 2011. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.